

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Rechnungshof</b>	
2003/C 318/01	Stellungnahme Nr. 7/2003 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 zur Durchführung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften	1
2003/C 318/02	Stellungnahme Nr. 8/2003 zu einem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft .....	5

## I

(Mitteilungen)

## RECHNUNGSHOF

## STELLUNGNAHME Nr. 7/2003

**zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 zur Durchführung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften***(Vorgelegt gemäß Artikel 248 Absatz 4 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags)*

(2003/C 318/01)

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 248 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 279 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften <sup>(2)</sup>,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission vom 1. Juli 2003 <sup>(3)</sup>,

gestützt auf den am 17. Juli 2003 beim Hof eingegangenen Beschluss des Rates vom 16. Juli 2003 bezüglich der Anhörung des Rechnungshofes zu diesem Vorschlag gemäß Artikel 279 Absatz 2 des Vertrags —

## EINLEITUNG

1. Der Vorschlag der Kommission, der inhaltlich einige frühere diesbezügliche Vorschläge aufgreift, umfasst folgende Hauptbestandteile:

- Anpassung der Verfahren für die B-Buchführung dahingehend, dass die Mitgliedstaaten Beträge an traditionellen Eigenmitteln abzuschreiben haben, die innerhalb einer bestimmten Frist (fünf Jahre) nach dem Datum, an dem die Zahlungsaufforderung endgültig vollstreckbar wurde, nicht eingezogen wurden, sowie Straffung der Vorschriften für die Berichterstattung;
- Änderungen aufgrund des Eigenmittelbeschlusses des Rates vom 29. September 2000, insbesondere bezüglich des Betrags (d. h. 25 % statt 10 %), den die Mitgliedstaaten als Erhebungskosten für die traditionellen Eigenmittel einbehalten dürfen;
- Vereinfachung der Definition der Methode zur Berechnung der Zinsen für verspätet bereitgestellte Eigenmittel.

## ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

2. Der Hof begrüßt im Allgemeinen die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen, von denen mehrere Bedenken entsprechen, die der Hof in Jahresberichten vorgebracht hat <sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42.

<sup>(2)</sup> ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 zur Durchführung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (KOM(2003) 366 endg. vom 1. Juli 2003, 2003/0131 (CNS)).

<sup>(4)</sup> Siehe insbesondere den Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2001, Ziffer 1.26, und den Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1999, Ziffer 1.16.

3. Nach Ansicht des Hofes könnte diese Gelegenheit zur Verbesserung der Verordnung im Hinblick auf den Umfang der Kontrolltätigkeit bezüglich des Bruttonationaleinkommens (Artikel 19 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000) sowie der Informationen genutzt werden, die die Mitgliedstaaten über ihre Kontrollmaßnahmen bezüglich der jährlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage und des Bruttonationaleinkommens zu liefern haben.

#### SPEZIFISCHE BEMERKUNGEN

4. Es bestehen Divergenzen zwischen der englischen und der französischen Fassung des Vorschlags der Kommission, und der Hof schlägt vor, Änderungen dahin gehend vorzunehmen, dass in Artikel 11 Absatz 3 in beiden Fassungen auf die Zentralbanken der Mitgliedstaaten Bezug genommen und dass verfügt wird, dass

vermutlich innerhalb der Fünfjahresfrist nicht beitreibbare Forderungsbeträge dem in dem vorgeschlagenen neuen Artikel 17 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Berichterstattungsverfahren unterworfen werden.

5. In der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 und im vorliegenden Änderungsvorschlag wird durchgängig auf das Bruttosozialprodukt (BSP) Bezug genommen. Der Hof stellt fest, dass gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Eigenmittelbeschlusses des Rates vom 29. September 2000 unter BSP das BNE (Bruttonationaleinkommen) zu verstehen ist, und wiederholt seinen Standpunkt aus seiner Stellungnahme Nr. 8/1999<sup>(1)</sup>, wonach es wünschenswert wäre, alle derartigen Verweise in Bruttonationaleinkommen (BNE) zu ändern.

6. In der nachstehenden Tabelle geht der Hof auf diejenigen der vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung ein, zu denen er Bemerkungen vorzubringen hat.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 15. und 16. Oktober 2003 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*  
Juan Manuel FABRA VALLÉS  
*Präsident*

---

<sup>(1)</sup> Stellungnahme Nr. 8/1999 zu einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Union (ABl. C 310 vom 28.10.1999, S. 1, Ziffern 9-10).

## ANHANG

Vorschlag der Kommission (KOM(2003) 366 endg.) (Die Verweise in Fettdruck beziehen sich auf die Nummer des betreffenden Artikels der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates)	Änderungsvorschläge des Hofes	Erläuterung
(Durchgängig)	Durchgängig Ersetzung von BSP durch BNE	Sämtliche Verweise innerhalb der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 und der vorliegenden Änderungsfassung beziehen sich auf das Bruttosozialprodukt (BSP). Der Hof stellt fest, dass gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Eigenmittelbeschlusses des Rates vom 29. September 2000 unter BSP das BNE (Bruttonationaleinkommen) zu verstehen ist, und hält eine Änderung dieser Verweise (und der übrigen Verweise innerhalb der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000) in Bruttonationaleinkommen (BNE) für wünschenswert.
(Im Kommissionsvorschlag unverändert)  <b>Artikel 4</b>	Einfügung eines neuen Absatzes 3:  <u>(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in Form jährlicher Berichte die Einzelheiten und Ergebnisse ihrer Prüfungen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung der Richtigkeit der finanziellen und wirtschaftlichen Aggregate mit, auf denen die MwSt.- und BSP-Eigenmittel beruhen. Die Berichte sind der Kommission bis zum 1. März jedes Jahres zu übermitteln.</u>	Nach Ansicht des Hofes könnte diese Gelegenheit zur Verbesserung der Verordnung hinsichtlich des Umfangs der Kontrolltätigkeit in Bezug auf das Bruttonationaleinkommen (Artikel 19 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000) und auf die Informationen genutzt werden, die die Mitgliedstaaten über ihre Kontrollmaßnahmen bezüglich der jährlichen MwSt.-Bemessungsgrundlage und des Bruttonationaleinkommens zu liefern haben.
Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 2  <b>Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b)</b> — zusätzlicher Satz:  Der letzten Vierteljahresübersicht jedes Haushaltsjahres ist eine Schätzung des Gesamtbetrags der Forderungen beizufügen, die zum 31. Dezember des betreffenden Jahres in der getrennten Buchführung ausgewiesen sind, deren Einziehung jedoch fraglich erscheint.		Der Hof begrüßt diesen Zusatz, der teilweise seiner Empfehlung in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1999, Ziffer 1.16, entspricht.
Artikel 1 Absatz 8  <b>Neuer Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 3</b>  ... Zu Zwecken der Berechnung der Angleichung wird bei der Umrechnung zwischen Nationalwährungen und Euro der am letzten Börsentag des Kalenderjahres vor dem Bezugshaushaltsjahr geltende Wechselkurs zugrunde gelegt.	Zu Zwecken der Berechnung der Angleichung wird bei der Umrechnung zwischen Nationalwährungen und Euro der <u>Wechselkurs gemäß Artikel 10 Absatz 5</u> zugrunde gelegt.	In Artikel 10 Absatz 5 heißt es: „... die ... Salden (werden) zu den Umrechnungskursen des ersten Arbeitstages nach dem 15. November, der den in Absatz 4 vorgesehenen Gutschriften vorangeht, in Euro umgerechnet.“ Da gemäß dem neuen Artikel 10a Absatz 2 die Berechnung der Angleichung nach dem neuen Artikel 10a gleichzeitig mit der Ermittlung der BNE-Salden gemäß Artikel 10 vorzunehmen ist, erscheint es nur folgerichtig, bei beiden Vorgängen denselben Wechselkurs zugrunde zu legen.
Artikel 1 Absatz 9  <b>Neuer Artikel 11 Absatz 3</b>  Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten gilt der Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken des jeweiligen Mitgliedstaates bei Kapitalrefinanzierungen angewandt wird, zuzüglich zwei Prozentpunkte. ... (unverändert)		Die französische und die englische Fassung des Dokuments KOM(2003) 366 stimmen nicht überein. Der Hof stellt fest, dass die französische Fassung die in der Erläuterung dargelegte Absicht widerspiegelt.

Vorschlag der Kommission (KOM(2003) 366 endg.) (Die Verweise in Fettdruck beziehen sich auf die Nummer des betreffenden Artikels der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates)	Änderungsvorschläge des Hofes	Erläuterung
<p>Artikel 1 Absatz 13</p> <p><b>Artikel 17 Absatz 2 und neuer Artikel 17 Absätze 3 und 4</b></p>		<p>Der Hof begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen, die den Empfehlungen in seinen Jahresberichten entsprechen, stellt jedoch fest, dass in der englischen Fassung des Dokuments KOM(2003) 366 endg. nicht vollkommen klar ist, dass <i>vermutlich</i> innerhalb der Fünfjahresfrist nicht beitreibbare Forderungsbeträge ebenso wie bereits mittels einer Verwaltungsentscheidung für uneinbringlich <i>erklärte</i> Forderungsbeträge dem Berichterstattungsverfahren nach Absatz 3 sowie der Entscheidung der Kommission über die Befreiung des betreffenden Mitgliedstaates von der Verpflichtung zur Bereitstellung der entsprechenden Beträge zu unterwerfen sind (Absatz 4).</p>
<p>(Wortlaut bleibt im Kommissionsvorschlag unverändert)</p> <p><b>Artikel 19</b></p> <p>Die Kommission prüft jährlich gemeinsam mit dem betreffenden Mitgliedstaat die übermittelten Aggregate auf Fehlerfassung, insbesondere in den im BSP-Verwaltungsausschuss aufgezeigten Fällen. Dabei kann sie im Einzelfall auch Berechnungen und Basisstatistiken — mit Ausnahme der Angaben über bestimmte juristische oder natürliche Personen — einsehen, wenn andernfalls eine sachgerechte Beurteilung nicht möglich sein sollte. Die Kommission hat die nationalen Rechtsvorschriften über statistische Geheimhaltung zu beachten.</p>	<p>Die Kommission prüft jährlich gemeinsam mit dem betreffenden Mitgliedstaat die übermittelten Aggregate auf Fehlerfassung, insbesondere in den im BSP-Verwaltungsausschuss aufgezeigten Fällen. Dabei kann sie im Einzelfall auch Berechnungen und Basisstatistiken — mit Ausnahme der Angaben über bestimmte juristische oder natürliche Personen — einsehen, wenn andernfalls eine sachgerechte Beurteilung nicht möglich sein sollte. Die Kommission hat die nationalen Rechtsvorschriften über statistische Geheimhaltung zu beachten.</p>	<p>Die Prüfung sollte nicht auf Fehlerfassung beschränkt werden. Außerdem scheint ein Bedeutungsunterschied zwischen der englischen und der französischen Fassung zu bestehen.</p>
<p>(Wortlaut bleibt im Kommissionsvorschlag unverändert)</p> <p><b>Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b)</b></p> <p>b) Fälle höherer Gewalt gemäß Artikel 17 Absatz 2;</p>	<p>b) Fälle <del>höherer Gewalt</del> gemäß Artikel 17 Absatz 2;</p>	<p>Dies gehört zu einer Reihe von Aspekten, die vom Beratenden Ausschuss für die Eigenmittel der Gemeinschaften behandelt werden sollten. Der Ausschuss sollte sich mit allen Fällen nach Artikel 17 Absatz 2 befassen und nicht nur mit Fällen höherer Gewalt.</p>

**STELLUNGNAHME Nr. 8/2003****zu einem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft**

(2003/C 318/02)

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 280 Absatz 4,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>,

gestützt auf das am 6. August 2003 eingegangene Ersuchen des Rates um Stellungnahme des Hofes,

in der Erwägung, dass sich der Vorschlag für einen Beschluss auf Artikel 280 Absatz 4 des Vertrags stützt, wonach der Rat nach Anhörung des Rechnungshofs die erforderlichen Maßnahmen beschließt zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

**DAS VORGESCHLAGENE PROGRAMM**

1. Der Hof begrüßt den Vorschlag der Kommission, der eine Initiative zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft darstellt. Zugleich begrüßt er es, dass für diese Initiative ein spezifischer „Basisrechtsakt“ vorgeschlagen wird. Nach Ansicht des Hofes könnte der Kommissionsvorschlag jedoch in den nachfolgend genannten Punkten verbessert werden.

2. Im Vorschlag für einen Beschluss sollte eindeutig klargestellt werden, welcher noch nicht durch das bereits bestehende

Regelwerk von Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft <sup>(2)</sup> gedeckter Bedarf durch das Hercules-Programm gedeckt werden soll.

3. In Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung heißt es: „Für alle vom Haushaltsplan abgedeckten Tätigkeitsbereiche werden konkrete, messbare, erreichbare, sachgerechte und mit einem Datum versehene Ziele festgelegt“. Das vorgeschlagene Hercules-Programm steht mit diesen Bestimmungen insofern nicht voll im Einklang, als es eher unbestimmte Ziele verfolgt, die sich nur auf Tätigkeiten allgemeiner Art beziehen, wie „Veranstaltung von Seminaren und Konferenzen“, „Förderung von wissenschaftlichen Studien und Diskussionen“, „Koordinierung von Maßnahmen“, „Schulung und Sensibilisierung“, „Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse“, „technische Unterstützung“ usw. Zuweilen sind die Ziele eher widersprüchlich, etwa wenn es heißt: „Es (das Programm) stellt vorrangig darauf ab, dass die geförderten Maßnahmen inhaltlich konvergieren, damit aufgrund von Überlegungen über bestmögliche Praktiken ein effektiver und gleichwertiger Schutz sichergestellt wird, der den unterschiedlichen Traditionen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung trägt.“

4. In Artikel 7 des Vorschlags für einen Beschluss (Überwachung und Bewertung) heißt es: „Spätestens am 31. Dezember 2009 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Erreichen der Ziele des Programms vor. In diesem, sich auf die von den Begünstigten erzielten Ergebnisse gründenden Bericht wird insbesondere bewertet, wie effizient diese im Hinblick auf das Erreichen der in Artikel 1 und im Anhang genannten Ziele arbeiten.“ Die Definition klarer, inhaltlich ausformulierter und messbarer Ziele würde eine fundierte, sachliche und sinnvolle Bewertung der Ergebnisse erleichtern.

5. Ferner erscheint es nicht angemessen, erst am Ende des Programms, nachdem die Ausgaben bereits vollständig getätigt wurden, einen Bericht zu erstellen. Vielmehr sollten regelmäßig — beispielsweise zusammen mit den jährlichen Finanzhilfeprogrammen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen — Informationen über die bereits erzielten Ergebnisse vorgelegt werden.

<sup>(2)</sup> Insbesondere das am 28. Juni 2000 angenommene „Konzept für eine Gesamtstrategie“ zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und die Betrugsbekämpfung für den Zeitraum 2001-2005, KOM(2000) 358 endg. vom 28. Juni 2000, und die zur Umsetzung dieses Konzepts für eine Gesamtstrategie angenommenen „Aktionspläne“, die zahlreiche, bereits vom Beratenden Ausschuss für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (Cocolaf) und vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchgeführte Maßnahmen umfassen.

<sup>(1)</sup> KOM(2003) 278 endgültig vom 27. Mai 2003.

**FINANZASPEKTE**

6. Aus dem vierten Erwägungsgrund des Vorschlags und dem als Anhang beiliegenden „Finanzbogen zu Rechtsakten“ geht hervor, dass die Kommission rund 2,0 Millionen Euro der Gesamtmittelausstattung in Höhe von rund 21,5 Millionen Euro für die Unterstützung von „Konferenzen, Kongressen und Sitzungen im Bereich der Verbände der europäischen Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft“ verwenden will. Es ist wichtig, dass die Gelder so wirtschaftlich wie möglich eingesetzt werden. Aus diesem Grund sollten die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nach dem Grundsatz des fairen

Wettbewerbs zwischen allen entsprechend qualifizierten Behörden und Einrichtungen durchgeführt werden.

7. Aus dem „Finanzbogen zu Rechtsakten“ geht hervor, dass der oben genannte Betrag von rund 2,0 Millionen Euro über die fünf Jahre verteilt und in eine spezifische Haushaltslinie (24.02.04) eingesetzt werden soll, während der Restbetrag der jährlichen Mittelzuweisung in eine andere Haushaltslinie (24.02.05) eingesetzt werden soll. Im Einklang mit den Haushaltsgrundsätzen der Spezialität und der Transparenz <sup>(1)</sup> sollten die Mittel für das Hercules-Programm jedoch, wie beim Pericles-Programm, in einem einzigen Artikel ausgewiesen werden. Dieser Artikel könnte in verschiedene Haushaltsposten unterteilt werden, die den im Rahmen des Programms durchzuführenden spezifischen Tätigkeiten entsprechen, sofern diese Tätigkeiten im Beschluss über die Auflage des Programms eindeutig genannt und beschrieben werden.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 11. November 2003 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*  
Juan Manuel FABRA VALLÉS  
*Präsident*

---

<sup>(1)</sup> Artikel 21, 29 und 41 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002, Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 248 vom 16.9.2002).